



Protokollauszug vom

08.12.2021

Departement Kulturelles und Dienste / Stadtentwicklung / Integrationsförderung:
Leitbild Integrationspolitik; Prioritätenordnung und kantonales Integrationsprogramm 2022-2023;
Leistungsvereinbarung
IDG-Status: teilweise öffentlich
SR.21.946-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der «Prioritätenordnung 2022-2023 zum Leitbild Integrationspolitik» (Anhang 2).
2. Für die Umsetzung von Massnahmen gemäss Prioritätenordnung sind die zuständigen Verwaltungseinheiten verantwortlich. Sie stellen die dafür benötigten Ressourcen im Rahmen ihres Budgets zur Verfügung. Die stadträtliche Integrationskommission wird beauftragt, die bei der Umsetzung federführenden Verwaltungseinheiten festzulegen. Der Migrationsbeirat verfolgt die Umsetzung und gibt dem Stadtrat dazu via Integrationskommission periodisch Rückmeldungen.
3. Der Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Winterthur betreffend Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2022-2023 (KIP 2bis) werden vorbehältlich der Budgetgenehmigung durch Bund, Kanton und Stadt genehmigt. Stadtpräsident Michael Künzle wird zur Unterzeichnung ermächtigt.
4. Die Fachstelle Integrationsförderung wird mit der Koordination der Massnahmen im KIP 2bis beauftragt. Die umsetzenden Verwaltungseinheiten berichten der Fachstelle Integrationsförderung, diese wiederum berichtet der Integrationskommission.
5. Dieser Beschluss wird zusammen mit einer gemeinsamen Medienmitteilung mit dem Kanton Zürich veröffentlicht. Der Bereich Stadtentwicklung teilt der Stadtkanzlei den betreffenden Zeitpunkt mit.
6. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung, Integrationsförderung, Personalamt, Bibliotheken; Departement Sicherheit und Umwelt, Melde- und Zivilstandswesen,

Einwohnerkontrolle; Departement Schule und Sport, Bildung, Familie und Betreuung; Stadtkanzlei; Migrationsbeirat.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

Zusammenfassung

Im Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) gibt der Kanton Zürich Integrationsfördermittel des Bundes an Gemeinden weiter, welche selbst Leistungen zur spezifischen, die Regelstrukturen ergänzenden Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern erbringen. Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel ist einerseits die Unterzeichnung eines Rahmenvertrags und einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich sowie andererseits die Budgetgenehmigungen durch Bund, Kanton und Stadt.

Bereits bezüglich der letzten beiden kantonalen Integrationsprogramme 2014-2017 (KIP 1) und 2018-2021 (KIP 2) schloss der Kanton mit der Stadt Winterthur Leistungsvereinbarungen über die Umsetzung von Integrationsmassnahmen ab (SR.13.1402-1 und SR.17.997.1). Der Kanton unterstützte die Stadt Winterthur jeweils mit einem jährlichen Beitrag, seit 2018 in der Höhe von 427 248 Franken.

Dank des KIP-Beitrags kann die Stadt Winterthur ihre Integrationsförderangebote namentlich in den Bereichen «Erstinformation und Beratung», «Sprache und Bildung», «Frühe Kindheit» sowie «Zusammenleben» weiterführen.

Die integrationsfördernden Massnahmen der Stadt Winterthur werden im Leitbild Integrationspolitik der Stadt Winterthur (SR 12.712-1, Beilage 1) festgehalten und in einer Prioritätenordnung geregelt. Im Jahr 2017 evaluierte die Fachstelle Integrationsförderung den Umsetzungsstand der Massnahmen und schlug auf dieser Basis eine neue Prioritätenordnung für die Umsetzung ab 2018 vor. Diese wurde von der stadträtlichen Integrationskommission genehmigt und vom Stadtrat am 29. November 2017 zur Kenntnis genommen (SR.17.997-1).

Ein grosser Teil der prioritären Massnahmen fällt thematisch in die Förderbereiche des kantonalen Integrationsprogramms (KIP). Da sich die Rahmenbedingungen für die von Bund und Kanton festgelegte Zwischenphase KIP 2bis für die Stadt Winterthur nicht ändern (vgl. hierzu die nachstehenden Darlegungen unter Ziff. 1.2), ist es zielführend, die aktuelle Prioritätenordnung von 2018 – 2021 für die kommenden zwei Jahre 2022 – 2023 weiterzuführen. Dieses Vorgehen hat die stadträtliche Integrationskommission in der Sitzung vom 7. September 2021 unterstützt. In diesem Sinn wird die Prioritätenordnung für die Zwischenphase 2022 – 2023 vom Stadtrat vorliegend zur Kenntnis genommen (Beilage 2).

Für das KIP 3, das sich auf die Jahre 2024 – 2027 erstrecken wird, ist eine vertiefte Überarbeitung geplant. Bis dahin wird auch die Reorganisation im Bereich Stadtentwicklung abgeschlossen sein und die vollzogenen strukturellen Anpassungen können optimal in die Gestaltung und Umsetzung der neuen Prioritätenordnung einfließen.

1 Ausgangslage

1.1 Integrationspolitik als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen

Im neuen Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), welches am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wird die Integrationspolitik ausdrücklich als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden bezeichnet. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf:

- den Bericht und die Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) vom 29. Juni 2009 zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik;
- den Bericht des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes vom 5. März 2010;
- das Positionspapier der Konferenz der Kantonsregierungen vom 17. Dezember 2010 zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik;
- den Bericht der Koordinationsgruppe „Integrationsagenda Schweiz“ vom 1. März 2018, insbesondere den Teilbericht Integration vom 19.10.2017;

messen der Bundesrat und die Kantonsregierungen der Integrationspolitik für unser Zusammenleben eine zentrale Bedeutung zu. Die erfolgreiche Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist mitbestimmend für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Deshalb anerkennen der Bundesrat und die Kantonsregierungen die Integrationsförderung als gesamtgesellschaftliche und staatliche Aufgabe.

Die Integrationsförderung wird wie folgt ausgerichtet:

- Integrationsförderung findet vor Ort statt, d.h. sie erfolgt primär durch die bestehenden integrationsrelevanten Regelstrukturen (z.B. Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt) und wird aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen finanziert.
- Komplementär dazu wirkt die *spezifische Integrationsförderung*, die im Wesentlichen zwei Stossrichtungen verfolgt: Sie soll zum einen dazu beitragen, das Angebot der Regelstrukturen zu ergänzen resp. vorhandene Lücken zu schliessen. Zum andern richten sich die Angebote der spezifischen Integrationsförderung an die Regelstrukturen und unterstützen diese darin, ihren Integrationsauftrag wahrzunehmen. Dabei stehen Fragen der Vollzugs- und Dienstleistungsqualität der Institutionen im Zentrum.

1.2 Kantonales Integrationsprogramm

Seit 2014 wird die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der Integrationsförderung mit Programmvereinbarungen nach Art. 20a des eidgenössischen Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 geregelt. Diese Vereinbarungen bilden die Grundlage für die KIP, in denen die übergeordneten strategischen Ziele konkretisiert werden. Die KIP sind jeweils auf die Dauer von vier Jahren angelegt und folgen dem Primat der Integrationsförderung in den Regelstrukturen. Bund und Kantone haben sich für die Jahre 2022 bis 2023 darauf geeinigt, eine zweijährige Zwischenphase einzulegen und ein verkürztes kantonales Integrationsprogramm – das sogenannte KIP 2bis – umzusetzen. Der Grund dafür liegt in der von Bund und Kantonen verabschiedeten Integrationsagenda Schweiz (IAS) und den zwei nationalen Pilotprogrammen für Geflüchtete, die noch bis Ende 2023 laufen. Die Übergangsphase des KIP 2bis soll es Bund und Kantonen ermöglichen, die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der IAS auszuwerten sowie die beiden erwähnten Pilotprogramme zu evaluieren und schliesslich die Ergebnisse beider Evaluationen ins KIP 3 (2024 – 2027) einfliessen zu lassen.

Zentrales Element zur Umsetzung der Integrationsstrategie des Bundes durch die Kantone und die Verwendung der Bundesfördermittel bilden die besagten Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die spezifische Integrationsförderung wird von den Kantonen im Rahmen dieser Programme geplant.

Ausgehend von den Angeboten der Regelstrukturen formulieren die Kantone in ihrem kantonalen Integrationsprogramm den Bedarf für die ergänzenden Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung. Die Massnahmen stützen sich auf die strategischen Programmziele des Bundes. Sie werden in drei Pfeilern und acht Förderbereichen (FB) eingeordnet und die Schnittstellen zu den Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen werden darin aufgezeigt:

Pfeiler 1: Information und Beratung

- FB 1.1 Erstinformation und Integrationsförderbedarf
- FB 1.2 Beratung
- FB 1.3 Schutz vor Diskriminierung

Pfeiler 2: Bildung und Arbeit

- FB 2.1 Sprache und Bildung
- FB 2.2 Frühe Kindheit (KIP 1: frühe Förderung)
- FB 2.3 Ausbildung und Arbeitsmarktfähigkeit

Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration

FB 3.1 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

FB 3.2 Zusammenleben

Der Bund (das Staatssekretariat für Migration, SEM) und die Konferenz der Kantonsregierungen sind sich einig, dass das KIP 2bis hauptsächlich die Kontinuität zum Ziel hat. Die in der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton vereinbarten Massnahmen 2018 -2021 werden für die Jahre 2022 -2023 fortgeführt. Sowohl die Ausrichtung der Integrationsförderung wie auch die Förderbereiche und strategischen Programmziele werden mit Ausnahme von fachlichen Präzisierungen unverändert fortgeschrieben.

1.3 Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden

Der Kanton Zürich setzte bei der Umsetzung im KIP auf die Gemeinden als wichtigste Umsetzungspartner. Der Kanton anerkennt, dass die Gemeinden die zentralen Akteure in der Integrationsförderung sind. Die Gemeinden im Kanton Zürich organisieren auf ihren Bedarf abgestimmte Integrationsmassnahmen. Sie sind bei der Wahl der Massnahmen in den drei Pfeilern frei, solange diese den strategischen Programmzielen entsprechen.

In der Systematik des KIP 2bis ist Winterthur eine «Kerngemeinde». Kerngemeinden verfügen über eine ausgewogene Angebotspalette und es bestehen mindestens Angebote zur persönlichen Erstinformation, niederschwellige Deutschkurse sowie Angebote im Bereich Zusammenleben. Ausserdem werden Ressourcen für die Koordination der kommunalen spezifischen Integrationsförderung eingesetzt.

Die Beiträge des Kantons bemessen sich an der Anzahl Personen aus dem nicht deutschsprachigen Ausland pro Gemeinde. Die Städte Zürich und Winterthur nehmen aufgrund ihrer umfangreichen Zentrumsleistungen eine Sonderstellung unter den Kerngemeinden ein. Für diese Leistungen werden die beiden Städte mit einer Pauschale entschädigt.

Das KIP 2bis beinhaltet auch Integrationsmassnahmen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge. Diese sind aber nicht Bestandteil der vorliegenden Leistungsvereinbarung zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2022 – 2023 (KIP 2bis; Beilage).

2. Leitbild Integrationspolitik der Stadt Winterthur

Die Stadt Winterthur erbringt bereits vielfältige Integrationsleistungen, einerseits in den Regelstrukturen, andererseits aber auch im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung mit Unterstützung durch Bundesfördermittel. Im Jahr 2012 wurde ein neues Leitbild Integrationspolitik mit einem Massnahmenplan verabschiedet, welches seither die Grundlage der städtischen Integrationsförderung bildet (SR 12.712-1, Beilage 1).

Die Stadt Winterthur realisiert in ihren Regelstrukturen zahlreiche Massnahmen, die auch die Integration der Migrantinnen und Migranten fördern, aber nicht spezifisch auf sie ausgerichtet sind. Die Volksschule mit ihrer grossen integrativen Kraft und die Jugendarbeit sowie Berufsbildung sind das Rückgrat der gesellschaftlichen Integration unserer Kinder und Jugendlichen. Die Sozialberatung und die Arbeitsintegration der Sozialhilfe, die Suchprävention, die Wohnhilfe und andere Angebote richten sich an Unterstützungsbedürftige. Die Dienstleistungen der Fachstelle Alter und Gesundheit, der Quartierentwicklung, des Sportamts, der Winterthurer Bibliotheken oder die vielfältigen kulturellen Angebote fördern die Integration der Gesamtgesellschaft. Und gestützt auf die Diversity-Strategie des Stadtrats richtet die ganze Verwaltung ihre Aktivitäten auf die Vielfalt der städtischen Bevölkerung aus.

Die städtischen Massnahmen im Rahmen des Leitbilds gehen damit deutlich über die Förderbereiche des KIP 2bis hinaus. Viele Massnahmen in den vier Handlungsfeldern «Berufseinstieg und Erwerbsarbeit», «Wohnen», «Gesundheit» sowie «Freizeit, Sport und Kultur» entsprechen damit nicht den strategischen Programmzielen des KIP und können darum dort auch nicht mitberücksichtigt werden. Die Massnahmen in den Handlungsfeldern «Sprache», «Bildung und Betreuung» und «Zusammenleben in Winterthur» entsprechen hingegen weitgehend dem KIP 2bis und dessen Zielen.

2.1 Prioritätenordnung

Im Auftrag der Integrationskommission führte die Fachstelle Integrationsförderung 2017 eine umfassende Evaluation der im bestehenden Leitbild formulierten Ziele, Massnahmen und Prioritäten durch. Die Prioritäten und Massnahmen wurden entlang der Ergebnisse aus der Evaluation angepasst und weiterentwickelt. Der Stadtrat nahm am 29.11.2017 (SR.17.997-1) die Prioritätenordnung 2018 – 2021 zur Kenntnis. Es ist zielführend, die aktuelle Prioritätenordnung in der Zwischenphase des KIP 2bis weiterzuführen.

- **Priorität 1:** «Treffpunkte, Begegnungsorte fördern, Begegnungsprojekte unterstützen, Quartierarbeit stärken sowie Schlüsselpersonen und Freiwillige in den Quartieren einbeziehen, um schwer erreichbare Zielgruppen niederschwellig zu erreichen und für die Teilhabe am Quartierleben zu gewinnen.»

Diese Priorität entspricht direkt dem strategischen Programmziel im KIP 2bis «Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.» Mehrere kommunale Regelstrukturen erfüllen Aufgaben in diesem Bereich (z.B. Quartierentwicklung, Kinder- und Jugendbeauftragte, Quartierbibliotheken, Departement Schule und Sport). Die Fachstelle Integrationsförderung kann zusätzlich mit dem städtischen Integrationskredit Projekte unterstützen.

- **Priorität 2:** «Der Polarisierung in der Gesellschaft mit Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Information entgegenzutreten, Begegnungsmöglichkeiten zwischen Schweizer/-innen und Ausländer/-innen schaffen, um gegenseitigen Respekt und Verständnis zu verbessern und so vor Diskriminierung, Radikalisierung und Desintegration zu schützen.»

Diese Priorität entspricht dem KIP-Ziel «Die Gesamtbevölkerung ist durch gezielte Informationen zum Thema Diskriminierungsschutz sensibilisiert.»

Die Aufgaben entsprechen einer grundlegenden Leistung der Fachstelle Integrationsförderung. Seit diesem Jahr organisiert die Fachstelle Integrationsförderung gemeinsam mit den Fachstellen für Extremismus und Gewaltprävention, der Fachstelle Diversity Management und dem Brückenbauer der Stadtpolizei die «Aktionstage für Respekt und Vielfalt!». Im Rahmen der Radikalisierungsprävention sind auch die Fachstelle für Extremismus und Gewaltprävention sowie der Brückenbauer der Stadtpolizei aktiv.

- **Priorität 3:** «Die Gesundheitsförderung in Massnahmen der Frühen Förderung, der Elternbildung und der Integrationsförderung einbinden und so auch schwer erreichbare Migrantinnen und Migranten erreichen. Interkulturelles Dolmetschen im Gesundheitswesen fördern, u.a. in Arztpraxen. Die Vernetzung der städtischen Verwaltung intern und mit dem Gesundheitswesen verstärken.» Diese Priorität entspricht direkt dem strategischen Programmziel im KIP 2bis «Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden, gesundheits- und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen.» Sie entspricht auch dem vom Kanton propagierten Ziel, den Einsatz von interkulturellem Dolmetschen im Gesundheitswesen zu fördern.

Mehrere städtische Stellen sind involviert: Die Prävention und Suchthilfe, der Asylbereich, der Bereich Familie und Betreuung, die Fachstellen Frühförderung, Integrationsförderung und Alter und Gesundheit.

- Priorität 4: «Zugänge zu den Angeboten der Stadt vereinfachen, strukturelle Hemmnisse (z.B. sprachliche Barrieren) abbauen, Angebote zur Vergünstigung wie die Caritas Kulturlegi fördern, Angebote niederschwellig gestalten und zielgruppengerecht informieren, für die alternde Migrationsbevölkerung anpassen.»

Diese Priorität entspricht der Forderung nach Niederschwelligkeit des KIP 2bis in allen Förderbereichen.

Alle Verwaltungseinheiten sind hier gleichermassen gefordert, insbesondere aber die Fachstellen Diversity Management, Integrationsförderung sowie Alter und Gesundheit.

- Priorität 5: «Frühe Förderung: Elternbildung und frühe Sprachförderung verstärken. Angebote der Frühförderung mit solchen der sozialen Integration und mit Sprachkursen verbinden. Die Eltern unterstützen, damit der Eintritt ihrer Kinder in den Kindergarten und der Übergang in die Primarschule gelingen.»

Dieser Priorität wird im KIP 2bis grosses Gewicht zugemessen, «Frühe Kindheit» ist dort sogar ein eigener Förderbereich. Auf städtischer Ebene sind der Bereich Familie und Betreuung sowie die Fachstellen Frühförderung und Integrationsförderung diesbezüglich aktiv.

- Priorität 6: «Ressourcen einer vielfältigen Belegschaft berücksichtigen und ihre Potenziale nutzen, um die Chancengleichheit in der Stadtverwaltung und für die ganze Bevölkerung zu verbessern.» Diese Priorität entspricht der Forderung im KIP 2bis, in die Diversity-Kompetenzen der Verwaltungsstrukturen zu investieren. Die Fachstelle Diversity-Management ist in diesem Bereich federführend, aber alle Verwaltungseinheiten sind beteiligt.

Für jede Priorität können unterschiedliche Verwaltungseinheiten konkrete Massnahmen ergreifen. Die stadträtliche Integrationskommission, in welcher die beteiligten Akteure vertreten sind, legt für jede Priorität eine federführende Verwaltungseinheit fest.

Die involvierten Verwaltungseinheiten sind hernach für die Umsetzung der Massnahmen in ihrem Bereich selber verantwortlich. Sie berichten der Fachstelle Integrationsförderung summarisch über den Umsetzungsstand. Die Fachstelle fasst die Berichte zusammen und präsentiert diese der als Steuergremium für die Umsetzung des Leitbilds zuständigen Integrationskommission jeweils zur Halbzeit und zum Ende der Legislaturperiode, so dass diese bei Bedarf regulierend eingreifen kann. Der Migrationsbeirat begleitet die Umsetzung.

Alle Massnahmen werden über die ordentlichen Budgets finanziert. Gegebenenfalls werden bestehende Leistungen zugunsten von neuen, prioritären Leistungen reduziert. Ausgaben für zusätzliche Massnahmen werden mit Objektkrediten vom Stadtrat bewilligt.

3. Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Winterthur zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2022 – 2023 (KIP 2bis)

Die vorliegende Vereinbarung (Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung, Beilage 3a/b) mit dem Kanton Zürich definiert die Leistungen des Kantons und der Stadt Winterthur im Rahmen der KIP-Förderbereiche und die Umsetzungsbedingungen.

3.1 Finanzierung

Gemäss Finanzierungsschlüssel des Kantons beteiligt sich der Kanton im Rahmen des KIP 2bis mit jährlich maximal 398 337 Franken (inklusive Sonderpauschale gemäss Ziff. 1.3) an den Kosten der spezifischen Integrationsförderung der Stadt Winterthur, wenn sie mindestens ebenso viele Mittel dafür einsetzt. Beträgt der geplante jährliche Beitrag der Gemeinde mindestens 63 % der geplanten jährlichen Gesamtkosten, entrichtet der Kanton zu ihrem geplanten jährlichen Beitrag einen Zusatzbetrag in Höhe von 28 911 Franken. Die Stadt Winterthur muss ein Leistungsvolumen von 1 076 587 Franken im Rahmen des KIP erbringen, wenn sie die möglichen Kantonsbeiträge ausschöpfen will.

Mit den im Budget 2021 geplanten Leistungen der Stadt (vgl. Übersicht in Ziff. 3.2) im Umfang von 1 152 200 Franken wird der verlangte Finanzierungsanteil erreicht, ohne dass zusätzliche Kredite erforderlich wären. Die Fachstelle Integrationsförderung der Stadt Winterthur wendet gemäss Budget 2022 (vorbehältlich der Budgetbewilligung des Grossen Gemeinderates) insgesamt 1 422 919 Franken für die Begünstigung der Eingliederung auf, davon sind ca. 918 020 Franken im KIP 2bis anrechenbar. Andere städtische Stellen führen anrechenbare Angebote im Umfang von zusätzlich ca. 233 000 Franken, welche bereits in ihren ordentlichen Budgets berücksichtigt sind.

Insgesamt betragen die in der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abgebildeten Gesamtkosten für die städtischen Angebote voraussichtlich 1 152 200 Franken. Der Kantonsbeitrag im KIP 2bis beträgt inklusive Zusatzbetrag maximal 427 248 Franken pro Jahr. Damit trägt der Kanton weiterhin substantiell zu den städtischen Leistungen bei.

3.2 Leistungen der Stadt Winterthur

Die Fachstelle Integrationsförderung wird beauftragt, die Leistungsvereinbarung umzusetzen. Sie ist verantwortlich dafür, dass alle Leistungen gemäss Vertrag mit dem Kanton erbracht werden. Sie setzt Integrationsförderangebote selber um oder vergibt solche mit der jährlichen Ausschreibung des Integrationsförderkredits an externe Projektanbieter.

Einzelne, aber wichtige Angebote werden von anderen städtischen Stellen realisiert. Die Abteilung Familie und Betreuung des DSS finanziert im Rahmen des städtischen Frühförderkonzepts Spielgruppen mit Zweierleitung sowie Eltern-Kind-Treffs. Die Stadtkanzlei führt jährlich zwei Anlässe zur Begrüssung der neu nach Winterthur zugezogenen Personen durch und die Fachstelle Diversity Management bietet Weiterbildungen zum Umgang mit Vielfalt «Vielfalt = Chance + Herausforderung» an.

Bei den Angeboten der Stadtkanzlei, der Fachstelle Diversity Management, der Bibliotheken und der Abteilung Familie und Betreuung handelt es sich um bestehende Angebote. Für diese Stellen fällt im Rahmen des KIP kein zusätzlicher Aufwand an, ausser dass sie ihre Angebote im Reporting an den Kanton abbilden müssen.

Übersicht über die anrechenbaren Leistungen der städtischen Departemente im KIP 2:

FB	Angebot	Departement	Kosten p.a.
1.1, 1.2	Kompetenzzentrum Integration (Beratung, Erstinformation, Koordination der Integrationsförderung)	DKD Fachstelle Integrationsförderung	550 000
1.1, 2.1, 2.2, 3.1	Integrationskredit, diverse Projekte	DKD Fachstelle Integrationsförderung	162 200
1.1	Veranstaltungen für neu Zugezogene	SK	4 000
1.3	Kurs "Vielfalt = Chance + Herausforderung «Aktionstage für Respekt und Vielfalt!»	DKD Fachstelle Diversity Management Fachstelle Integrationsförderung	21 000
2.1	Deutschkurse mit Kinderbetreuung (ECAP)	DKD Fachstelle Integrationsförderung	190 000
2.1	Integrationsbibliothek und Sprachentreff	DKD Bibliotheken	10 000
2.2	Sprachförderung in Spielgruppen mit Zweierleitung	DSS Familie und Betreuung	140 000
2.2	Eltern-Kind-Treffs	DSS Familie und Betreuung	75 000
Total			1 152 200

Die Stadt kann ihre Leistungen jederzeit anpassen, so lange sie den kantonalen Vorgaben entsprechen. Neue Tendenzen oder Prioritäten in der städtischen Integrationsförderung, kommunale Besonderheiten oder geopolitische Entwicklungen können so im Rahmen der Massnahmenplanung ohne weiteres berücksichtigt werden.

Als weitere, nicht monetäre Leistungen städtischer Stellen sind zu nennen:

- Der Stadtpräsident, die Departementsvorsteher DSS und DSO, die Abteilung Familie und Betreuung, die Suchtprävention, die Fachstelle Diversity Management und die Fachstelle

Quartierentwicklung sind Mitglied der Integrationskommission, deren Geschäfte durch den Integrationsdelegierten geführt werden. Die Kommission steuert die städtische Integrationsförderung und damit auch die städtische Umsetzung des KIP.

- Der Stadtpräsident ist Mitglied des KIP-Begleitgremiums des Kantons.
- Die Fachstelle Statistik der Stadtentwicklung liefert Bevölkerungsdaten als Grundlage für die Arbeit der Integrationsförderung.
- Die Einwohnerkontrolle gibt aus dem Ausland zugezogenen Personen bei der Anmeldung Informationen der Integrationsförderung ab und leitet sie für die Erstinformation an die Beratungsstelle der Integrationsförderung weiter. Sie stellt der Fachstelle Integrationsförderung die Adressen der neu zugezogenen Personen zur Verfügung.

Die Fachstelle Integrationsförderung informiert die involvierten städtischen Stellen regelmässig über das KIP 2bis und pflegt die Kooperation mit ihnen.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Förderbereichen

Der Kanton definiert mit dem KIP 2bis den Rahmen für die Umsetzung von Integrationsförderangeboten in den Gemeinden. Die bestehenden Angebote in der Stadt Winterthur können unverändert weitergeführt werden.

Die Fachstelle Integrationsförderung schreibt den Integrationskredit jährlich neu aus. Die darüber finanzierten Angebote können jährlich ändern. Ausgehend von den aktuell unterstützten Angeboten sind die geplanten Angebote hier erläutert:

FB 1.1: Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Die Beratungsstelle der Fachstelle Integrationsförderung lädt Personen, die frisch aus dem Ausland zugezogen sind, zu einem persönlichen Gespräch ein. Darin werden grundlegende Informationen über das Leben in der Schweiz und die Besonderheiten Winterthurs vermittelt. Die persönliche Erstinformation ist im KIP 2bis verpflichtender Bestandteil der Integrationsförderung in Kerngemeinden.

Die Leistungen der Einwohnerkontrolle für die Erstinformation beschränken sich im KIP 2bis auf die Abgabe von sprachspezifischem Informationsmaterial und die Weiterleitung zur Beratungsstelle der Fachstelle Integrationsförderung sowie die Lieferung von Adressdaten an die Fachstelle. Das eigentliche Erstinformationsgespräch findet auf der Fachstelle Integrationsförderung statt, dauert eine halbe Stunde und ist für die Neuzugezogenen freiwillig und kostenlos.

Die Fachstelle Integrationsförderung finanziert auch im KIP 2bis die Integrationskurse «Leben in Winterthur» für fremdsprachige Neuzuzüger/-innen aus dem Ausland. Diese Kurse informieren über das Leben und den Alltag in der Stadt, bilden aber auch einen Einstieg in den Spracherwerb.

FB 1.2: Beratung

Die Beratungsstelle der Fachstelle Integrationsförderung bietet weiterhin persönliche Beratungen zu migrationspezifischen Fragen in verschiedenen Sprachen an. Sie unterstützt bei der Suche nach geeigneten Deutschkursen, gibt Informationen und ist Ansprechstelle bei rassistisch motivierter Diskriminierung. Bei komplexeren Themen verweist sie an spezialisierte Anlauf- oder Beratungsstellen.

FB 1.3: Schutz vor Diskriminierung

Die Fachstelle Diversity Management bietet im Rahmen des städtischen Weiterbildungsangebots Kurse für den Umgang mit Vielfalt «Vielfalt = Chance + Herausforderung» an. Das ist auch im KIP 2bis weiterhin möglich.

Wichtiger Bestandteil des Diskriminierungsschutzes sind die erwähnten «Aktionstage für Respekt und Vielfalt!», welche die Fachstelle Integrationsförderung in Kooperation mit anderen städtischen Stellen organisiert.

Im weiteren Sinne gehört auch die Öffentlichkeits- und Medienarbeit der Stadt zum Diskriminierungsschutz, weil sachlich und objektiv informiert und so Vorurteilen begegnet wird.

FB 2.1: Sprache und Bildung

Unter «Sprache und Bildung» sind die Deutschkurse unterschiedlicher Niveaus mehrerer privater und städtischer Trägerschaften aufgeführt, welche durch Bundesmittel und/oder durch den städtischen Integrationskredit unterstützt werden. Wichtigstes Element der Sprachförderung sind die niederschweligen Deutschkurse mit Kinderbetreuung, welche die Sprachschule ECAP im Auftrag der Fachstelle Integrationsförderung bis Juli 2022 anbietet. Die Kurse werden für den Zeitraum August 2022 bis Juli 2025 in einem Submissionsverfahren neu ausgeschrieben.

Die Fachstelle Integrationsförderung finanziert auch im KIP 2is ein ergänzendes Angebot an Deutschkursen, so dass den heterogenen Bedürfnissen und unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Zielgruppen adäquat begegnet werden kann. Der Kanton gibt im KIP 2bis einige Standards vor, die von den Deutschkursanbietern zu erfüllen sind. Diese können eingehalten werden.

Der Sprachentreff in der Stadtbibliothek und die Integrationsbibliothek unterstützen den Transfer aus den Deutschkursen in den Alltag das Sprachenlernen, animieren zum Lesen und schaffen neue Begegnungen.

FB 2.2: Frühe Kindheit

Die Eltern-Kind-Treffs werden durch die Abteilung Familie und Betreuung finanziert.

Die Spielgruppen mit Zweierleitung sind ein wichtiger Bestandteil des Winterthurer Frühförderkonzeptes. Die Kosten für das zusätzliche, für die Sprachförderung und Elternbildung eingesetzte Personal sind auch im KIP 2bis anrechenbar.

FB 2.3: Arbeitsmarktfähigkeit

Die Stadt Winterthur hat keine KIP-finanzierten Angebote in diesem Förderbereich.

FB 3.1: Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Die Fachstelle Integrationsförderung vermittelt interkulturelles Dolmetschen für die Schulen und das Sozialwesen in der Stadt Winterthur, für die KESB und für Private (KWS, IPW, ...). Das Angebot wird sehr stark beansprucht. Die Fachstelle verrechnet Fr. 50 pro Vermittlung für ihren Aufwand. Da sie kostendeckend operiert, gibt es keine im KIP anrechenbaren Kosten.

Kosten, die den Regelstrukturen aus dem Einsatz von interkulturell Dolmetschenden entstehen, dürfen nicht im KIP angerechnet werden.

FB 3.2: Zusammenleben

Dieser Förderbereich umfasst Angebote, die die Begegnung zwischen Einheimischen und Zugezogenen fördern oder die Beteiligung an kommunalen Projekten und politischen Prozessen ermöglichen. Sie werden auch im KIP 2bis über den Integrationskredit finanziert. Zu diesem Bereich gehört unter anderem das Interkulturelle Forum IFW, das von der Stadt den Auftrag für die Förderung der Migrantenvereine hat.

Der Migrationsbeirat der Stadt Winterthur ist ein Gremium, das die Beteiligung der Migrantinnen und Migranten (am politischen Prozess) ermöglicht, er fällt damit auch in diesen Förderbereich. Die Sitzungsgelder des Beirats werden von der Fachstelle Integrationsförderung bezahlt.

Die sozialräumliche Vernetzungsarbeit der Quartierentwicklung, der Fachstelle Frühförderung oder der Kinder- und Jugendbeauftragten gehören nicht zum KIP 2bis, da es sich um Regelstrukturaufgaben handelt.

4. Kommunikation und Veröffentlichung

Nach der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarungen soll in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen eine Medienmitteilung verschickt werden. Dieser Beschluss wird auf den gleichen Zeitpunkt wie die Medienmitteilung veröffentlicht (Art. 5 Abs. 3 lit. c. VVO InfV). Der Bereich Stadtentwicklung wird beauftragt, der Stadtkanzlei diesen Zeitpunkt mitzuteilen.

Beilagen:

1. Leitbild Integrationspolitik
2. Prioritätenordnung zum Leitbild Integrationspolitik
3. Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Winterthur (Entwurf; nicht öffentlich)